

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltung der Bedingungen

1. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Firma FlexSecure GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen, es sei denn, der Auftraggeber ist Verbraucher im Sinne des § 474 Abs. 1 BGB. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, insbesondere Einkaufsbedingungen, wird bereits hiermit widersprochen, d. h. sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen.
2. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen.

2. Angebot und Vertragsabschluss

1. Die Angebote von FlexSecure sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen und Aufträge bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden. Bei sofortiger Lieferung kann die schriftliche Bestätigung auch durch Rechnung ersetzt werden.
2. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
3. Die Vertriebsangestellten von FlexSecure sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

3. Preise

1. Soweit nicht anders angegeben, hält sich FlexSecure an die in den Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, zuzüglich Transport, Verpackung, Frachtversicherung sowie der jeweils am Auslieferungstag gültigen Mehrwertsteuer ab unserem Lager oder bei Direktversand ab deutscher Grenze bzw. deutschem Einfuhrhafen.

4. Liefer- und Leistungszeit

1. Termine, Liefer- und Leistungsfristen sind unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Angaben bestimmter Termine und Fristen zu Lieferung und Leistung durch FlexSecure stehen unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Belieferung von FlexSecure durch Zulieferanten und Hersteller.
2. Lieferverzögerungen oder Lieferunmöglichkeit aufgrund höherer Gewalt hat Flex Secure nicht zu vertreten. Als höhere Gewalt gilt insbesondere Streik, Aussperrung, kriegerische Ereignisse, Terroranschläge, Nichterteilung behördlicher Genehmigungen usw., auch wenn sie Lieferanten von FlexSecure oder deren Unterlieferanten betreffen.
FlexSecure ist berechtigt, Lieferung bzw. Leistung für die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder bezüglich des noch nicht erfüllten Teils einer Lieferung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Die Liefer- und Leistungspflicht verlängert sich weiterhin um den Zeitraum, mit dem der Auftraggeber selbst mit der Erfüllung seiner Vertragspflichten in Verzug ist.
3. Wenn die Behinderung länger als 6 Wochen dauert, ist der Auftraggeber nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Liefer- oder Leistungszeit oder wird FlexSecure von einer ihrer Verpflichtungen frei, so kann der Auftraggeber hieraus keinerlei Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände (4.2 und 4.3, insbesondere das Rücktrittsrecht) kann sich FlexSecure nur berufen, wenn der Auftraggeber über die Nichtverfügbarkeit unverzüglich benachrichtigt und die Gegenleistung unverzüglich erstattet wird.
4. Sofern FlexSecure die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat der Auftraggeber Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 1/4 % für jede vollendete Woche des Vollzuges, insgesamt jedoch höchstens auf bis zu 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit von FlexSecure.
5. FlexSecure ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

5. Annahme- und Abnahmeverzug

1. Für die Dauer des Annahmeverzuges des Auftraggebers ist FlexSecure berechtigt, die Liefergegenstände auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers einzulagern. FlexSecure kann sich hierzu einer Spedition oder eines Lagerhalters bedienen.

2. Während der Dauer des Annahme- oder Abnahmeverzuges hat der Auftraggeber an FlexSecure als Ersatz der entstehenden Lager- oder Vorhaltekosten ohne weiteren Nachweis pro Monat pauschal 1 % des Kaufpreises oder der vereinbarten Vergütung, höchstens jedoch € 200,-- zu bezahlen. Bei Anfall höherer Kosten kann FlexSecure den Ersatz dieser Kosten gegen Nachweis vom Auftraggeber fordern. Dem Auftraggeber ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist.
3. Wenn der Auftraggeber nach Ablauf einer ihm gesetzten Nachfrist die Annahme der Liefergegenstände oder der Leistungen verweigert oder erklärt, die Ware nicht abnehmen oder die Leistung nicht entgegennehmen zu wollen, kann FlexSecure die Erfüllung des Vertrages verweigern und Schadensersatz statt der Leistung verlangen. FlexSecure ist berechtigt, als Schadensersatz wahlweise entweder pauschal 25 % des vereinbarten Kaufpreises oder der vereinbarten Vergütung oder den Ersatz des effektiv entstandenen Schadens vom Auftraggeber zu fordern.

6. Liefermenge, Abnahme

1. Sichtbare Mengendifferenzen müssen sofort bei Warenerhalt, verdeckte Mengendifferenzen innerhalb von 4 Tagen nach Warenerhalt an FlexSecure und bei dem Frachtführer schriftlich angezeigt werden, es sei denn, der Auftraggeber ist Verbraucher im Sinne des § 474 BGB.
2. FlexSecure kann jederzeit vom Auftraggeber die Abnahme oder Teilabnahme der erbrachten Leistungen verlangen.

7. Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager von FlexSecure verlassen hat. Dies gilt auch dann, wenn FlexSecure die Warenlieferung durch eigenes Personal und/oder mit eigenen Fahrzeugen ausführt. Falls sich der Versand ohne Verschulden von FlexSecure verzögert oder unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versand-bereitschaft auf den Auftraggeber über. Eine im Einzelfall vereinbarte Übernahme der Transportkosten durch FlexSecure hat keinen Einfluss auf den Gefahrübergang. Im Falle des Verbrauchsgüterkaufs gilt § 446 BGB.

8. Gewährleistung

1. FlexSecure steht dafür ein, dass die verkauften Produkte frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind. Die Gewährleistungsfrist ist in jedem Fall auf zwei Jahre beschränkt und beginnt mit der Ablieferung bei dem Auftraggeber. Dies gilt

insbesondere auch für den Fall, dass das Produkt späterhin Gegenstand eines Verbrauchsgüterkaufs im Sinne des § 474 BGB wird für etwaige Regreßforderungen in der Lieferkette.

2. Werden die Betriebs- oder Wartungsanweisungen von FlexSecure nicht befolgt, Änderungen an den Produkten oder Installationen vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, haftet FlexSecure nicht, sofern der Mangel auf die genannten Umstände zurückzuführen ist. Dies gilt namentlich auch dann, wenn der Mangel auf unsachgemäße Benutzung, Lagerung oder Handhabung der Geräte oder auf Fremdeingriffe oder auf das Öffnen von Geräten zurückzuführen ist. Unwesentliche Abweichungen von Farbe, Abmessungen und/oder anderen Qualitäts- und Leistungsmerkmalen der Ware lösen keine Gewährleistungsrechte aus.
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sofern das nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, die gelieferten Produkte zu untersuchen und FlexSecure etwaige Mängel unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche nach Erhalt, schriftlich anzuzeigen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, muss der Auftraggeber unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich mitteilen. Unterlässt der Auftraggeber die Mängelanzeige, so gilt die Lieferung als genehmigt.
4. Im Falle einer berechtigten Mängelrüge durch einen Unternehmer kann FlexSecure wahlweise verlangen, dass das mangelhafte Produkt bzw. der mangelhafte Teil des Produkts an Flex Secure zurückgesandt wird. FlexSecure wird sodann entscheiden, ob das Produkt nachgebessert wird oder eine Ersatzlieferung erfolgt.
Ist der Auftraggeber Verbraucher, gilt § 439 BGB.
Die Haftung für etwaigen Datenverlust aufgrund von Nachbesserungsarbeiten ist ausgeschlossen. Der Auftraggeber hat vor Einsendung bzw. vor der Reparatur für eine ausreichende Datensicherung zu sorgen.
5. Schlägt die Nachbesserung fehl, so kann der Auftraggeber Rückgängigmachung der Bestellung oder Herabsetzung der Vergütung verlangen. Voraussetzung für die Geltendmachung dieser Rechte ist jedoch eine angemessenen Nachfristsetzung verbunden mit der Erklärung, dass nach Ablauf der Frist weitere Nachbesserungsarbeiten abgelehnt werden.
6. Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen. 8.7
Gewährleistungsansprüche gegen FlexSecure stehen nur dem unmittelbaren Auftraggeber zu und sind nicht abtretbar.
7. Gewährleistungsansprüche gegen FlexSecure stehen nur dem unmittelbaren Auftraggeber zu und sind nicht abtretbar.
8. Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistung für Produkte und Leistungen und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens

FlexSecure vorliegt.

9. Eigentumsvorbehalt

1. Sämtliche Lieferungen durch FlexSecure erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Somit verbleibt die gelieferte Ware bis zur voll-ständigen Bezahlung im Eigentum von FlexSecure (nachfolgend: Vorbehaltsware). Der Auftraggeber verwahrt Vorbehaltsware von FlexSecure unentgeltlich.
2. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Auftraggeber bereits jetzt sicherungs-halber in vollem Umfang an FlexSecure ab. FlexSecure ermächtigt ihn widerruflich, die an FlexSecure abgetretenen Forderungen für eigenen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht nachkommt.
3. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Auftraggeber auf das Vorbehaltseigentum von FlexSecure hinweisen und FlexSecure unverzüglich benachrichtigen.
4. Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug oder erfüllt er sonstige wesentliche vertragliche Verpflichtungen schuldhaft nicht, ist FlexSecure berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Auftraggebers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch FlexSecure liegt – sofern der Auftraggeber nicht Verbraucher im Sinne des § 474 BGB ist - kein Rücktritt vom Vertrag.

10. Zahlung

1. Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen von FlexSecure 10 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Die Lieferungen erfolgen grundsätzlich unfrei, d. h. zu Lasten des Auftraggebers per Paketdienst, Spedition oder eigenem Fahrzeug, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
2. FlexSecure ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Auftraggebers Zahlungen auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist FlexSecure berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen. Der Auftraggeber oder Besteller ist hiervon zu unterrichten.

3. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn Flex Secure über den Betrag verfügen kann. Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen und gelten erst nach ihrer Einlösung als Zahlung.
4. Wenn FlexSecure Umstände bekanntwerden, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers oder Bestellers in Frage stellen, insbesondere wenn er einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn FlexSecure andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, so ist FlexSecure berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn Schecks angenommen wurden. FlexSecure ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.
5. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Herabsetzung der Vergütung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind.

11. Abtretungsverbot

1. Die Abtretung von Forderungen gegen FlexSecure an Dritte ist ausgeschlossen, sofern FlexSecure der Abtretung nicht ausdrücklich zugestimmt hat. Sofern es sich nicht um generell unabtretbare Ansprüche gemäß 8 Ziffer 7 dieser Geschäftsbedingungen (Gewährleistungsansprüche) handelt, ist die Zustimmung zu erteilen, wenn der Auftraggeber wesentliche Belange nachweist, die die Interessen von FlexSecure an der Aufrecht-erhaltung des Abtretungsverbotes übersteigen.

12. Haftungsbeschränkung

1. Schadensersatzansprüche, seien sie vertraglicher oder deliktischer Natur, kann der Auftraggeber nur dann geltend machen, wenn sie auf vorsätzliches oder grobes fahrlässiges Verhalten von FlexSecure oder von deren Erfüllungs-gehilfen zurückzuführen sind.

13. Urheberrechte

1. Soweit Software und deren Installation und Vernetzung zum Lieferumfang gehört, wird diese dem Auftraggeber allein zur einmaligen Nutzung überlassen, d.h. er darf diese weder kopieren, noch anderen zur Nutzung überlassen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Ein mehrfaches Nutzungsrecht bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Ohne ausdrückliche Genehmigung von FlexSecure dürfen an der gelieferten Software und deren Installation und Vernetzung keinerlei Änderungen vorgenommen werden. Bei Verstoß gegen diese Vereinbarung haftet der Auftraggeber in voller Höhe für den daraus entstehenden Schaden.

14. Geheimhaltung

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, mündliche, ihm im Zusammenhang mit den Lieferungen und Leistungen von FlexSecure zugänglich werdende Informationen, die aufgrund sonstiger Umstände eindeutig als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse von FlexSecure vertraulich zu halten sind, unbefristet geheim zu halten und sie - soweit dies nicht zur Erreichung des Vertragszweckes erforderlich ist - weder aufzuzeichnen, noch an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerten.

15. Datenschutz

1. FlexSecure ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsverbindung oder im Zusammenhang mit dieser erhaltenen Daten über Auftraggeber im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

16. Export

1. Der Export der Waren von Flex Secure in Nicht-EG-Länder bedarf der schriftlichen Einwilligung seitens FlexSecure, unabhängig davon, dass der Auftraggeber für das Einholen jeglicher behördlichen Ein- und Ausfuhrgenehmigungen selbst zu sorgen hat. Der Auftraggeber ist für die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen bis zum Endverbraucher verantwortlich.

17. Anwendbares Recht

1. Für die Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen FlexSecure und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des einheitlichen internationalen Kaufrechts wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.
2. Soweit der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. öffentlich- rechtlichen Sondervermögens ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, ist Darmstadt ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
3. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so treten an die Stelle der unwirksamen Bestimmungen wirksame Regelungen, die dem ursprünglich von den Vertragspartnern beabsichtigtem Regelungsziel wirtschaftlich möglichst nahe kommen